

Leitfaden für das Prüfungsverfahren im Master of Education

Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft (EWU)

Vorbemerkung

Studierende im neuen Studiengang beklagen häufig die Vielzahl von Leistungsnachweisen (LNW) und Prüfungen, die sie im Studium der beiden Unterrichtsfächer und im Studienfach Erziehungswissenschaft zu erbringen haben. Im Vergleich zum auslaufenden traditionellen Lehramtsstudium erscheint diese Klage als berechtigt, doch übersieht sie die großen Vorteile der neuen Studien- und Prüfungsorganisation: Während die Studierenden im alten Lehramtsstudiengang am Schluss ihres Studiums in einem engen Prüfungszeitraum eine Abschlussprüfung mit zahlreichen Klausuren und mündlichen Prüfungen in etwa 20 Teilgebieten des vorangegangenen Studiums zu absolvieren hatten, verteilt sich diese Prüfungsbelastung im neuen Studiengang auf mehrere Semester. Die Prüfungsleistungen können jetzt variabel, abgestimmt auf den individuellen Studienverlauf schrittweise erbracht werden. Dies wird – aller Voraussicht nach – zu einem effizienteren Studium, zu erhöhten Abschlusszahlen und kürzeren Studienzeiten führen.

Damit Sie als Studierende die Vorteile des neuen Studiengangs nutzen können, brauchen Sie genaue und zuverlässige Informationen zum neuen Prüfungsverfahren und die Bereitschaft, diese Informationen frühzeitig zur Kenntnis zu nehmen und zu nutzen. Der folgende Leitfaden will Ihnen dabei helfen. Er basiert auf der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Studium Master of Education“ (GPO-M.Ed.) aller Studienfächer, die Sie im Lehramtsstudium für Gymnasium und Gesamtschulen wählen können.

Ergänzt wird diese GPO-M.Ed. durch so genannte „Fachspezifische Prüfungsbestimmungen“, in denen die allgemeinen Regelungen fachspezifisch konkretisiert werden. Dies hat zur Folge, dass die Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Studienfächer zwar ähnlich, aber nicht identisch sind. Die einzelnen Fächer legen z. B. mit ihren Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen fest, welche und wie viele Module prüfungsrelevant und in welcher Form Leistungen zu erbringen sind und wie sie für die Endnote gewichtet werden.

Der nachfolgende Leitfaden erläutert die allgemeinen Regelungen für das Prüfungsverfahren, ergänzt durch die Konkretisierung für das Studium der Erziehungswissenschaft als Unterrichtsfach (EWU). Die Regelungen des für alle Studierenden obligatorischen erziehungswissenschaftlichen Studiums (EWL) finden Sie im Prüfungsleitfaden EWL. Für das zweite Unterrichtsfach berät die jeweils zuständige Studienberatung des Faches.

1. Zuständige Prüfungsämter

Im Rahmen Ihres B.A.-Studiums und der Abschlussprüfungen gab es nur ein für Sie zuständiges Prüfungsamt, nämlich das desjenigen Faches, in dem Sie Ihre B.A.-Arbeit geschrieben haben. Im M.Ed.-Studiengang werden die Prüfungen dagegen jeweils in dem Prüfungsamt angemeldet, das für das betreffende Studienfach zuständig ist. Würden Sie beispielsweise das Studienfach Deutsch und das Fach Biologie als Unterrichtsfächer studieren, wäre das Prüfungsamt der Fakultät für Philologie für die Organisation Ihrer Prüfung im Fach Deutsch, das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie für Ihre Prüfungen in Biologie und das Prüfungsamt der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft für den Abschluss Ihres erziehungswissenschaftlichen Studiums (EWL) zuständig.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in Ihren beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft werden die Prüfungsakten bzw. -ergebnisse dann an die Geschäftsstelle des „Gemeinsamen Prüfungsausschusses Lehramt“ (GPA-L) weitergeleitet, die die Ergebnisse der Teilprüfungen zusammenfasst und Ihnen das Abschlusszeugnis ausstellt, mit dem sie die Anerkennung des M.Ed.-Abschlusses als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen können.

Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft/Pädagogik bedeutet diese Regelung, dass das Prüfungsamt der Fakultät III Philosophie und Erziehungswissenschaft sowohl für das Prüfungsverfahren EWU wie für EWL zuständig ist. Beide Prüfungsverfahren werden in diesem Prüfungsamt von Frau Gudrun Hippel-Kessler betreut. Sie finden Frau Hippel-Kessler im Institut für Erziehungswissenschaft (GA 1/155) und können sie unter pruefungsamt-med@rub.de erreichen. Aktuelle Informationen zum Prüfungsverfahren (Formulare/Termine etc.) finden Sie auf der Homepage dieses Prüfungsamtes (www.rub.de/pruefamt-philew) oder auch auf der Homepage des Instituts für Erziehungswissenschaft (www.ife.rub.de).

2. Studienberater/Modulbeauftragte

Die zuständigen Prüfungsämter sind – wie bereits gesagt – für die Abwicklung des Prüfungsverfahrens im jeweiligen Studienfach bis zur Erstellung der Fachnote verantwortlich. Die Prüfungsämter sind allerdings nicht für die Studienberatung und nicht für die inhaltliche Überprüfung Ihrer fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsteile zuständig. Um das Prüfungsverfahren in Gang zu setzen, benötigen Sie zuvor Beratung und Unterschriften der zuständigen Fachberaterinnen bzw. Fachberater. Diese Aufgaben sind in den einzelnen Studienfächern unterschiedlich verteilt. In einigen Fächern übernehmen so genannte „Modulbeauftragte“ einen Teil der Aufgaben.

Fragen zum EWU-Studium und zu den Prüfungen beantwortet Ihnen Frau Kirsten Bubbenzer. Von dieser Studienberaterin erhalten Sie alle für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Bescheinigungen. Sie können Frau Bubbenzer unter kirsten.bubbenzer@rub.de per e-mail erreichen. (Vorher sollten Sie allerdings

den Studienführer EWU zur Kenntnis nehmen – auf der Homepage des Instituts als pdf-Datei oder in Papierform in der Bibliothek des Instituts für Erziehungswissenschaft!)

3. Prüfungsrelevante Module und Prüfungsformen

Die GPO-M.Ed. legt fest, dass Sie in jedem der drei Studienfächer mindestens zwei so genannte prüfungsrelevante Module erfolgreich absolvieren müssen, deren Endnoten in Ihre Fachnote eingehen. Die fachspezifischen Bestimmungen konkretisieren diese allgemeine Bestimmung und legen fest, wie viele Module prüfungsrelevant sind und um welche Module es sich dabei handelt.

Im EWU-Studium gibt es zwei prüfungsrelevante Module, nämlich die Module B8 (Schul- und Unterrichtsentwicklung) und B9 (Fachdidaktik I).

Die GPO-M.Ed. legt hinsichtlich des Prüfungsverfahrens fest, dass eines der prüfungsrelevanten Module mit einer „Kollegialprüfung“ abgeschlossen, die Leistungen also von mindestens zwei Prüfern beurteilt werden müssen. Als Prüfungsformen für dieses herausgehobene prüfungsrelevante Modul sieht die GPO-M.Ed. entweder eine bis zu vierstündige schriftliche Prüfung (Klausur) oder eine mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten) oder eine schriftliche Hausarbeit vor. Die fachspezifischen Bestimmungen legen dann die jeweilige Prüfungsform fest. Sie regeln ebenfalls, ob die Leistungen bzw. Bewertungen, die Sie in den vorangegangenen Veranstaltungen dieses Moduls erbracht bzw. erhalten haben, in die Endnote der Modulabschlussprüfung mit eingehen. Hierbei ist eine Grenze von 20% festgelegt.

Für das EWU-Studium sind diese allgemeinen Vorgaben in folgender Weise konkretisiert:

- (1) Das Studium des Moduls B9 (Fachdidaktik I) wird mit einer Modulabschlussprüfung beendet.**
- (2) Die Prüfung wird in Form einer vierstündigen Klausur durchgeführt. Für die Themenstellerin bzw. den Themensteller haben Sie ein Vorschlagsrecht. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird hingegen vom Prüfungsamt festgelegt, um eine Überlastung einzelner Prüferinnen und Prüfer zu vermeiden.**
- (3) Die beiden Noten, die Sie in den beiden Seminarveranstaltungen im Modul B9 gehen mit jeweils 10% in die Modulendnote ein. (Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung wird also mit 80% gewichtet.)**

4. Anmeldung zum prüfungsrelevanten Modul mit Abschlussprüfung nach GPO-M.Ed. §18 Abs. 1

Die GPO-M.Ed. schreibt weder Termine noch eine bestimmte Abfolge für die Modulabschlussprüfungen in den drei Studienfächern vor. Es liegt in Ihrem Interesse, diese Prüfungen nicht aufzuschieben, sondern möglichst schnell zu absolvieren, sobald Sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben. Sie sollten sich also auch dann in ei-

nem Studienfach zur Modulabschlussprüfung anmelden, wenn Sie im zweiten oder dritten Fach noch nicht so weit sind.

Wenn Sie sich zur ersten Modulabschlussprüfung anmelden, müssen Sie ein „Grunddatenblatt“ und ergänzende Unterlagen wie beispielsweise das Bachelor-Zeugnis, oder – bei Studienortwechslern – den Zulassungsbescheid einreichen. Hierzu zählen auch evtl. Sprachnachweise (z. B. Latinum), die Sie eventuell für eines der beide Fächer erbringen müssen (vgl. Sie hierzu die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen). Diese Regelung gilt auch dann, wenn Sie für das Fach, in dem Sie die erste Modulabschlussprüfung machen möchten, keine derartigen Sprachnachweise vorzulegen haben, für das andere Fach derartige Nachweise aber erforderlich sind. (Für die nachfolgenden Modulabschlussprüfungen in den beiden anderen Studienfächern müssen Sie lediglich eine Kopie des Grunddatenblatts ohne die Anlagen abgeben und auch das nur, wenn es sich um ein anderes Prüfungsamt als bei der ersten Anmeldung handelt.)

Als inhaltliche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulabschlussprüfung müssen Sie die obligatorischen Veranstaltungen des Moduls erfolgreich absolviert haben. Alles Weitere regeln wieder die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.

Für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung EWU müssen Sie lediglich die beiden Seminare im Modul B9 erfolgreich abgeschlossen haben.

Auch die Anmelde- und Prüfungstermine variieren – wegen der unterschiedlichen Prüfungsformen – von Fach zu Fach. In einigen Fächern können Sie sich jederzeit, in anderen nur zu festen Terminen zur Modulabschlussprüfung anmelden. Dies gilt auch für die anschließenden Prüfungstermine.

Im Studienfach EWU gibt es jeweils einen festen Anmeldezeitraum am Ende der Vorlesungszeit, den Sie auf der Homepage des Prüfungsamts bzw. am schwarzen Brett vor dem Prüfungsamt finden. Die Klausuren finden dann jeweils in der ersten September- bzw. zweiten Märzhälfte statt.

Unabhängig von den jeweiligen Prüfungsformen muss eine Modulabschlussprüfung immer bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt angemeldet werden. Dazu müssen Sie die fachspezifischen Antragsformulare ausfüllen, die Sie auf der Homepage des jeweiligen Prüfungsamts finden. Danach müssen Sie sich von den zuständigen Fach- oder Modulbeauftragten (nicht beim Prüfungsamt!) bestätigen lassen, dass Sie die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Dieses Verfahren hört sich komplizierter an als es ist. Für die EWU-Modulabschlussprüfung drucken Sie sich unter der oben genannten Adresse des Prüfungsamts das Grunddatenblatt (falls es sich um die erste Prüfung handelt) und die drei Formulare für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung aus. Wenn Sie diese Formulare ausgefüllt haben (alles, was nicht umrandet ist, müssen Sie ausfüllen!), gehen Sie zu Frau Bubenzer (vgl. Punkt 2) und lassen sich bestätigen, dass Sie die Voraussetzung zur Modulabschlussprüfung erfüllen. Dazu müssen Sie die zwei LNW des prüfungsrelevanten Moduls, in dem Sie die Abschlussprüfung ablegen wollen, vorlegen.

Für einen eventuell noch fehlenden Schein erhalten Sie eine Nachreichfrist bis etwa 14 Tage vor dem Klausurtermin im September oder März. Mit der Unterschrift der Studienfachberaterin reichen Sie den Antrag zu den angegebenen Zeiten bei der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Hippel-Kessler) ein. Die Zulassung ist dann lediglich eine Formsache; Sie finden eine entsprechende Mitteilung über die Zulassung und die Bestätigung des Prüfungstermins am Schwarzen Brett. Danach müssen Sie nur noch die Prüfung erfolgreich bestehen. Wenn das (hoffentlich) der Fall war, erhalten Sie vom Prüfungsamt der Fakultät III eine schriftliche Mitteilung über die Bewertung der Klausur und die Endnote des prüfungsrelevanten Moduls (in diese Endnote sind dann auch die oben erwähnten 20% der zuvor erbrachten Leistungen mit eingerechnet).

Die GPO-M.Ed. setzt fest, dass Modulabschlussprüfungen maximal zweimal wiederholt werden können; das gilt allerdings nur bei nicht ausreichenden Leistungen. Für die Anmeldung zu einer eventuellen Wiederholungsprüfung gibt es ein „verkürztes“ Anmeldeverfahren, weil Sie die Zulassungsvoraussetzungen ja bereits bei der ersten Anmeldung nachgewiesen haben.

Im Studienfach EWU können Sie sich bei einer nicht ausreichenden Leistung umgehend mit dem gleichen Formular wie bei der ersten Anmeldung, aber ohne die beim ersten Mal erforderlichen Anlagen und Nachweise zur Wiederholungsprüfung anmelden. Für die Wiederholungsprüfungen wird im Studienfach EWU voraussichtlich ein zusätzlicher Prüfungstermin während der Vorlesungszeit festgelegt, um Studienzeiterverlängerungen zu vermeiden.

5. Nachweis der Prüfungsleistungen in Modulen ohne formalisierte Modulabschlussprüfung nach §18 Abs. 2 GPO-M.Ed.

Für das zweite (und evtl. dritte) prüfungsrelevante Modul, dessen Endnote ebenfalls in die jeweilige Fachnote eingeht, erlaubt die GPO-M.Ed. – im Gegensatz zu den oben beschriebenen formalisierten Prüfungsformen – ein vereinfachtes Prüfungsverfahren. Einige Fächer bilden die Modulnote durch eine herausgehobene Prüfungsleistung wie Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung im Anschluss an eine Modulveranstaltung. Andere Fächer bilden aus verschiedenen individuellen Leistungen, die in den dem Modul zugeordneten Veranstaltungen erbracht wurden – gewissermaßen additiv – die Modulendnote. Der Unterschied zum prüfungsrelevanten Modul mit Abschlussprüfung nach §18. Abs. 1 GPO-M.Ed. besteht im Verzicht auf das „Kollateralitätsprinzip“, d. h., dass Einzelleistungen nicht durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bewertet werden. Aber auch für diese Prüfungsleistungen in Modulen ohne formale Abschlussprüfung gilt das Prinzip der eingeschränkten Wiederholbarkeit. Sie können – bei nicht ausreichenden Leistungen – maximal zweimal wiederholt werden.

Für das EWU-Studium sind diese allgemeinen Rahmenbedingungen in folgender Weise konkretisiert worden:

- (1) Im Modul B9 absolvieren Sie die formalisierte Modulabschlussprüfung mit Klausur. Das zweite prüfungsrelevante Modul ohne Modulabschlussprüfung ist das Modul B8.**

- (2) Im EWU-Studium gilt im prüfungsrelevanten Modul ohne Abschlussprüfung (also B8) das Prinzip der additiven Notenermittlung. Ihre individuellen Leistungen in den beiden Seminaren zum Modul B8 werden jeweils zu einer Seminarnote zusammengefasst. Die Note für das Seminar, für das Sie die „große“ Hausarbeit geschrieben haben, wird bei der Bildung der Modulnote zweifach, die Note für das Seminar mit „normalem“ Leistungsnachweis einfach gewichtet.
- (3) Zur Einschränkung der Wiederholbarkeit von Teilprüfungen wurde im EWU-Studium genauso wie im EWL-Studium folgende Regelung getroffen: Die Anmeldung bzw. Aufnahme in eine Seminarveranstaltung in einem prüfungsrelevanten Modul gilt automatisch als Anmeldung zu einer Teilprüfung (Sie unterschreiben eine entsprechende Erklärung). Brechen Sie das Seminar ohne ärztliches Attest ab oder werden ihre Leistungen am Schluss des Seminars als nicht ausreichend bewertet, so gilt diese „Teilprüfung“ als nicht bestanden und wird entsprechend in Ihrer Prüfungsakte vermerkt. Sie können ein Seminar zu diesem Modulteil dann noch maximal zweimal wiederholen.

Ein letzter Hinweis: Die Reihenfolge, in der Sie die prüfungsrelevanten Module mit oder ohne Abschlussprüfung absolvieren, ist in der Regel nicht zwingend vorgeschrieben, sondern es werden in den meisten Studienfächern lediglich Empfehlungen ausgesprochen.

Im Fach EWU können Sie die zwei prüfungsrelevanten Module und ihre Teile in beliebiger Reihenfolge abschließen, obwohl es sinnvoll wäre den Empfehlungen des Studienverlaufsplans bzw. der Modulbeschreibung zu folgen.

6. Abschlussbescheinigungen für die prüfungsrelevanten Module ohne Modulabschlussprüfung nach § 18 Abs. 2 GPO-M.Ed.

Anders als bei den Modulen mit Modulabschlussprüfungen brauchen Sie sich für Prüfungsteilleistungen in den anderen prüfungsrelevanten Modulen nach §18 Abs. 2 der GPO-M.Ed. nicht beim zuständigen Prüfungsamt anzumelden. Nach dem erfolgreichen Abschluss müssen Sie lediglich eine entsprechende Bescheinigung dem Prüfungsamt vorlegen, für die Sie die entsprechenden Vordrucke wieder im Netz finden. Wenn Sie die Formulare ausfüllen und die entsprechenden LNW beifügen, erhalten Sie von der zuständigen Fachberatung oder dem Modulbeauftragten die dem Prüfungsamt vorzulegende Bescheinigung.

Für EWU finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamts einen Vordruck für die Bescheinigung zum Modul B9. Bitte reichen Sie dieses Formular erst dann bei der Studienfachberatung EWU (Kirsten Bubenzer) ein, wenn Sie alle Module erfolgreich absolviert und die Modulabschlussprüfung bestanden haben.

Mit dem Nachweis der Prüfungsleistungen in den beiden prüfungsrelevanten Modulen kann die Fachnote EWU berechnet werden. Dabei wird die Note für das Modul mit Abschlussprüfung, also B9 und die Note für B8 gleich gewichtet und aus den Noten das arithmetische Mittel gebildet. Diese Bescheinigung wird durch das Prüfungsamt vorgenommen.

7. Studiennachweise in nicht prüfungsrelevanten Modulen

Einige Studienfächer schreiben über die prüfungsrelevanten Module hinaus das Studium in einem oder zwei weiteren Modulen vor, deren Noten nicht in die abschließende Fachnote eingehen. In solchen Fällen muss zum Abschluss des jeweiligen Fachstudiums auch über diese Studienleistungen dem zuständigen Prüfungsamt ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden. Auch dafür sind die Fachberater bzw. Modulbeauftragten der Fächer zuständig.

Im Fach EWU handelt es sich um das Modul B10 (Fachdidaktik II) und das Wahlpflichtmodul A4 oder A5 oder A6, also das Modul, das Sie weder für Ihr Bachelor- Studium noch für das EWL-Studium „verbraucht“ haben. Für den Nachweis des Studiums dieser beiden nicht prüfungsrelevanten Module gibt es keine Vordrucke; die jeweiligen Veranstaltungen werden im Transcript of Records (vgl. 8.) dokumentiert.

8. Zum Schluss: Transcript of Records - Nachweis aller Studienleistungen

Für den späteren Antrag auf Anerkennung Ihres M.Ed.-Abschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien oder Gesamtschulen benötigen Sie nach Vorgabe des Ministeriums eine Übersicht aller Studienleistungen und Noten, die Sie im lehramtsbezogenen Studiengang erbracht haben (Transcript of Records). Die Formulare zum Prüfungsverfahren enthalten als letzten Teil deshalb für jedes Unterrichtsfach und für Erziehungswissenschaft einen entsprechenden Vordruck für die einzelnen Veranstaltungen, ihre Kreditierung und die Noten, die Sie jeweils erhalten haben.

Wenn Sie alle erforderlichen Leistungen erbracht haben, müssen diese Formulare bzw. ihre Eintragungen auf der Grundlage Ihrer Leistungsnachweise von der jeweiligen Studienfachberatung bestätigt werden.

Für das EWU-Studium bedeutet diese Regelung, dass Sie noch einmal die Teilleistungen des prüfungsrelevanten Moduls mit Abschlussprüfung (B9), die Veranstaltungen und ihre Bewertungen zum zweiten prüfungsrelevanten Modul (B8) in den entsprechenden Vordruck und das Transcript of Records eintragen und abschließend die Angaben für die beiden nicht prüfungsrelevanten Module B10 und A4 oder A5 oder A6 ergänzen und der Studienfachberaterin, Frau Bubenzer vorlegen.

9. Die Master-Arbeit

Die Master-Arbeit bildet zweifellos den wichtigsten Teil des Prüfungsverfahrens im neuen M.Ed.-Studiengang. Sie kann wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben werden. Die Studienver-

laufspläne in den verschiedenen Studienfächern empfehlen zwar übereinstimmend, die Master-Arbeit am Schluss des Studiums, im 4. M.Ed.-Studiensemester, zu erstellen, aber im Einzelfall kann es durchaus sinnvoll sein, die Arbeit schon früher zu schreiben, auch dann, wenn im Fach der Master-Arbeit oder in den beiden anderen Studienfächern noch prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen sind.

In formaler Hinsicht ist das Prüfungsverfahren für die Zulassung, Erstellung und Bewertung ähnlich geregelt wie für die Hausarbeit im Rahmen der traditionellen Ersten Staatsprüfung für Lehrämter: Die Master-Arbeit muss beim zuständigen Prüfungsamt angemeldet werden, der Bearbeitungszeitraum (3 Monate, bei empirisch/experimenteller Ausrichtung bis zu 5 Monaten) ist begrenzt. Sie kann bei einer nicht ausreichenden Leistung maximal einmal wiederholt werden und sie wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen und bei abweichenden Beurteilungen von mehr als einer Note oder wenn einer der Gutachter die Leistung mit nicht ausreichend bewertet eventuell von einer dritten Gutachterin bzw. einem dritten Gutachter beurteilt.

Die Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung ist nicht an feste Termine gebunden. Für die Zulassung müssen Sie – erstens – mit einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Studienfachberatung nachweisen, dass Sie alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen: Generell gilt, dass das Kernpraktikum abgeschlossen und im Fach der Master-Arbeit mindestens 15 CP erbracht sein müssen. (Wird die Arbeit im Fach EWL geschrieben, so sind dort 20 CP nachzuweisen.) Gleiches gilt für eventuelle individuelle Auflagen, die bei der Zulassung zum Master-Studium festgelegt wurden. Sie brauchen – zweitens – die Einverständniserklärung der Prüferin bzw. des Prüfers, die/den Sie zur Betreuung der Master-Arbeit vorschlagen. Die Prüferin bzw. der Prüfer muss dazu im entsprechenden Vordruck für das Prüfungsamt das Thema der beabsichtigten Master-Arbeit eintragen und mit ihrer bzw. seiner Unterschrift „autorisieren“. Sie bzw. er kann eventuell einen geeigneten Zweitgutachter vorschlagen. Mit dem Datum der Unterschrift des Erstgutachters auf dem Antragsformular beginnt dann die Bearbeitungszeit. Fristgerecht und in doppelter Ausfertigung müssen Sie vor Ablauf Ihrer Bearbeitungszeit die Arbeit dem Prüfungsamt einreichen. Der Zeitraum für die Bewertung Ihrer Arbeit soll laut GPO-M.Ed. 4 Wochen nicht überschreiten. Danach werden Sie vom zuständigen Prüfungsamt über das Ergebnis informiert und die entsprechenden Prüfungsunterlagen an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Prüfungsausschusses weitergeleitet.

Falls Sie die Abschlussarbeit im Rahmen des EWU-Studiums anfertigen wollen, kommen unter inhaltlichen Gesichtspunkten alle Bereiche dieses Studiums, also fachdidaktische Fragestellungen, Probleme der Schul- und Unterrichtsentwicklung aber auch Themen der Wahlpflichtmodule in Frage. Als Betreuerinnen und Betreuer können Sie vom Grundsatz her alle Lehrenden vorschlagen, die in den einschlägigen Modulen regelmäßig Veranstaltungen anbieten.

10. Abschlusszeugnis und Antrag auf Anerkennung als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Wie bereits angemerkt, werden Ihre Prüfungsunterlagen nach dem Abschluss des Fachstudiums und der Master-Arbeit umgehend an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Prüfungsausschusses weitergeleitet. Wenn die Unterlagen zu allen vier Prü-

fungsteilen dort vorliegen (Fachnoten beider Fächer, Fachnote EWL und Master-Arbeit), wird die Gesamtnote für Ihre Prüfungsleistungen berechnet. Die drei Fachnoten und die Note der Master-Arbeit werden dabei mit jeweils 25% gleich gewichtet. Ohne dass Sie dies beantragen müssen, wird Ihnen anschließend auf dieser Basis das Abschlusszeugnis zum M.Ed.-Studiengang zugestellt. Für diesen Arbeitsschritt ist gegenwärtig Frau Birgit Poch (birgit.poch@uv.rub.de) zuständig.

Erst mit Erhalt Ihres Abschlusszeugnisses wird Ihnen eine Einsichtnahme in Ihre gesamten Prüfungsunterlagen gestattet und das Recht auf evtl. Einspruch gegen die Notengebung eingeräumt.

Auf der Grundlage des Abschlusszeugnisses können Sie danach einen abschließenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt auf Anerkennung Ihres Abschlusses als äquivalente Leistung für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen stellen. Für Studierende des Bochumer Modellversuchs, die auf der Grundlage der ministeriell genehmigten GPO-M.Ed. ihren Abschluss erworben haben, ist die Anerkennung lediglich ein formaler Akt, bei dem die Prüfungsleistungen aus dem vorangegangenen Bachelor-Studium und dem M.Ed.-Studium in den für alle Hochschulen bzw. Lehramtsstudiengänge des Landes verbindlichen „Notenspiegel“ umgerechnet werden. Auch über diese komplizierten Umrechnungsmodalitäten ist seit kurzem das Einvernehmen zwischen dem Staatlichen Prüfungsamt, den Vertretern der RUB und dem Ministerium hergestellt worden.

Welche Unterlagen Sie über die Zeugnisse hinaus dem Antrag auf Anerkennung beifügen müssen, ist gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt. Sie werden aber rechtzeitig mit Ihrem Abschlusszeugnis ein Merkblatt erhalten, in dem diese Frage beantwortet wird.

11. Abschließende Bemerkungen und Zusammenfassung

Wenn Sie das erste Formblatt zum Prüfungsverfahren M.Ed. ausfüllen, das sogenannte Grundlagenblatt, dann müssen Sie eine Erklärung unterschreiben, in der Sie u.a. versichern, dass Ihnen die GPO-M.Ed. und die jeweiligen Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen bekannt sind. Wenn Sie den vorliegenden Leitfaden zur Kenntnis genommen haben, können Sie diese Unterschrift getrost leisten. Er macht die Lektüre der GPO-M.Ed. und der Fachspezifischen Bestimmungen **für das Studienfach EWU** überflüssig, weil es sich bei diesem Leitfaden um eine zuverlässige, „offizielle“ Erläuterung der Prüfungsbestimmungen handelt. (Lassen Sie sich deshalb auch nicht von anders lautenden Interpretationen der Prüfungsbestimmungen durch Kommilitoninnen oder Kommilitonen – oder auch durch Lehrende – irritieren!)

Nach der Lektüre des vorliegenden Leitfadens haben Sie eventuell den Eindruck, dass das erläuterte Prüfungsverfahren sehr kompliziert und mit bürokratischen Formalitäten überfrachtet sei. Dieser erste Eindruck ist angesichts der Länge der Erläuterungen vielleicht verständlich, aber dennoch falsch! Wenn Sie die Erläuterungen verstanden haben und den Empfehlungen folgen, dann können Sie Ihre Prüfungsleistungen mit weniger Sprechstundenbesuchen, mit weniger Beratungsgesprächen und weniger Formblättern organisieren als dies früher, im auslaufenden Lehramtsstudiengang, der Fall war.

Am Beispiel des Studienfachs EWU soll dies abschließend demonstriert werden: Abgesehen vom „Grunddatenblatt“ und seinen Anlagen, die Sie lediglich bei der ersten Teilprüfung in einem der drei Studienfächer einreichen müssen, haben Sie im Prüfungsverfahren für das EWU-Studium in der Regel nur zwei Organisationsaufgaben zu erledigen:

- (1) Für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung EWU müssen Sie drei Formblätter ausfüllen und beim Prüfungsamt einreichen, darunter eines, das Ihnen die Voraussetzungen für die Zulassung bescheinigt. Dazu müssen Sie einmal die Studienberatung aufsuchen.
- (2) Zum Abschluss des EWU-Studiums müssen Sie ein Formblatt über die Studien- und Prüfungsleistungen im prüfungsrelevanten Modul ohne Modulabschlussprüfung (B9) sowie das Formular für das Transcript of Records ausfüllen, die entsprechenden Leistungsnachweise beifügen und von der Studienberatung überprüfen und bestätigen lassen. (Das kann demnächst auch auf schriftlichem Wege, ohne Wartezeiten in der Sprechstunde geschehen). Sollten Sie die Unterlagen persönlich bei der Studienberatung vorlegen wollen, sollten Sie die erforderlichen Nachweise auf der Grundlage des Studienbegleitbuchs ordnen, damit die Studienberaterin schnell den Überblick über die Unterlagen gewinnen kann.
- (3) Sollten Sie zu den Studierenden gehören, die ihre Master-Arbeit im Fach EWU schreiben wollen, kommt eine weitere Aufgabe auf Sie zu: Sie müssen in diesem Fall die drei Formblätter für die Zulassung zur Master-Arbeit ausfüllen, einmal die Studienberatung aufsuchen, um sich die Voraussetzungen für die Zulassung bestätigen zu lassen und einmal die Betreuerin bzw. den Betreuer Ihrer Arbeit aufsuchen, um sich das Einverständnis und die Themenstellung für die Arbeit geben zu lassen und den so komplettierten Antrag beim Prüfungsamt einreichen.